

Waldgrenzenfestlegung und geringfügige Zonenanpassungen

Planausschnitt 07

Masstab: 1:1000

Stadtplanungsamt, 25.09.2014

Festlegungen

Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)

Industrie- und Gewerbezone (IG)

Hinweis

Wald

Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 6 BauV

Öffentliche Auflage vom:
Publikation im Anzeiger Region Bern am: --

Anzahl Einsprachen:
Einspracheverhandlung: --
Erledigte Einsprachen: --
Unerledigte Einsprachen: --
Rechtsverwaltungen: --

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident
Alexander Tschäppät

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

VERBINDLICHE WALDGRENZE GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR WALD.

DER PLAN TRITT MIT SEINER RECHTSKRÄFTIGEN GENEHMIGUNG IN KRAFT.

